



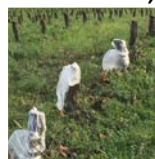
# Überblick Autorisierung



## „Umwandlung“

(Ungenutzte) Altrechte umwandeln

- Antrag beim Regierungspräsidium
- Dauer bis Genehmigungsbescheid: maximal 3 Monate
- Antragsfrist: ab sofort bis spätestens 31.12.2020, ganzjährig möglich
- Genehmigung gilt drei Jahre, aber nicht länger als das alte Pflanzrecht (max. 13 Jahre nach Rodung)
- Antragsformular sowie Infos auch unter [www.weinbauverband-wuerttemberg / fachinfos / für mitglieder](http://www.weinbauverband-wuerttemberg/fachinfos/)
- **Sonderfall bei Rodung 2015:** Ebenfalls Umwandlungsantrag beachten und Pflanzung **nicht** vor Genehmigung! Besser: Rodungsmeldung mit Datum 2016 (künftig muss Rodungsmonat angegeben werden) -> Wiederbepflanzung / „Vereinfachtes Verfahren“ bei identischer Fläche (siehe grüner Block oben!)



## „Wiederbepflanzung“

Rodung mit Wiederbepflanzung

### 1. IDENTISCHE ZIELFLÄCHE:

#### „Vereinfachtes Verfahren“

Meldung der Rodung im selben WWJ sowie Meldung der Wiederanpflanzung im WWJ der Pflanzung jeweils spätestens zum 10. Juni bei der Weinbaukartei genügt. Genehmigung gilt 3 Jahre ab Datum der Rodung

### 2. ANDERE ZIELFLÄCHE („Übertragung“):

- Antrag beim Regierungspräsidium
- Antragszeitraum jährlich 1.1. bis 1.3.
- Dauer bis Antrag genehmigt wird: maximal drei 3 Monate
- Genehmigung gilt drei Jahre
- Besonderheit: Rodungsmeldung kann bis Ende des 2. Weinwirtschaftsjahres (WWJ) nach Rodungs-WWJ erfolgen (Beispiel: Rodung Oktober 2016, Antragstellung bis 1.3.2019)

#### Hinweise für die Praxis:

- Übertragungsverbot von Steil- auf Flachlage ist aufgehoben
- Übertragung ist auch außerhalb des Rebenaufbauplanes möglich, dann aber kein gU Württemberg (Bezeichnung Württemberg in der Etikettierung nicht möglich!), sondern „Wein ohne Herkunft“
- keine Übertragung über gU hinweg



## „Neupflanzungen“

Neupflanzungen beantragen

- Bundesweit jährlich ca. 300 ha. Antrag bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE): [www.ble.de](http://www.ble.de)
- Antragsfrist: jährlich vom 1. Januar bis 1. März
- Zuteilung bis 31. Juli
- Steillagen im Vorteil!  
ab 15% Steigung 0,5 Bonuspunkte  
ab 30% Steigung 1 Bonuspunkt
- Genehmigung gilt drei Jahre
- Bewilligung nur anteilmäßig, falls mehr als die zur Verfügung stehenden 300 ha beantragt werden
- Strafe bei Nichtnutzung der Genehmigung nach 3 Jahren!
- Wird weniger als 50% der Antragsfläche genehmigt, kann abgelehnt werden
- Hinweis: Es spielt für die Vergabe keine Rolle, wo die neuen Flächen liegen (innerhalb oder außerhalb RAP bzw. inner- / außerhalb der Anbaugebiete)
- Genehmigte Flächen dürfen innerhalb 7 Jahren nicht wieder gerodet werden

**HINWEIS:** Der Weinbauverband hat den Beschluss gefasst, dass Flächen innerhalb der jetzigen Rebenaufbaupläne (RAP) sowie Flächen in einem Speckgürtel von 100m um die RAPs (ab Flächenbeginn) die Herkunftsbezeichnung „gU Württemberg“ tragen dürfen. Der 1. Schritt wurde mit Beendigung des sogenannten nationalen Vorverfahrens bereits vollzogen. Damit gelten die Flächen im Speckgürtel (nur) **„bis auf weiteres“** als gU-Flächen, allerdings ohne Lagenzuordnung (Achtung bei Verschnitt!). Bis zur endgültigen Genehmigung des Lastenheftes durch die EU-Kommission können aber noch mehrere Jahre vergehen. Klären Sie grundsätzlich vor der Beantragung einer Neuanpflanzung ggf. mit Ihrem Vermarktungsbetrieb, wie mit Lesegut aus neuen Flächen umgegangen wird!